

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0454/2017
Auskunft erteilt:	Herr Heintze, Frau Pohl
Ruf:	492-5845
E-Mail:	HeintzeO@stadt-muenster.de
Datum:	17.05.2017

Betrifft

Großtagespflege in der Stadt Münster – Erweiterung der erfolgreichen Ausbaustrategie mit selbstständigen Tagespflegepersonen durch die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben

Beratungsfolge

07.06.2017	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
05.07.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
12.07.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die aktuelle Ausbaustrategie, Großtagespflegestellen mit selbstständigen Tagespflegepersonen aufzubauen, wird fortgesetzt.
2. Diese Ausbaustrategie wird über die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben, mit dem eindeutigen Ziel, neue Plätze aufzubauen, ergänzt.
3. Zur Absicherung der Qualität in der Kindertagespflege in Münster werden nur anerkannte freie Träger, die Angebote in der Kindertagesbetreuung in Münster vorhalten, die Möglichkeit bekommen, Fördergeld für den Aufbau und einen Mietzuschuss zu beantragen. Die so geförderten Großtagespflegestellen kooperieren mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Errichtung einer neuen Großtagespflegestelle fallen in beiden Tagespflegesystemen (d. h. mit selbstständigen oder angestellten Tagespflegepersonen) Bau- sowie Ausstattungskosten an. Zur Deckung dieser investiven Kosten werden Bundes- bzw. gegebenenfalls Landesmittel beantragt. Bei Bewilligung der beantragten Zuschüsse entsteht je Großtagespflegestelle einmalig ein Betrag von maximal 10.800 € als städtischer Anteil an den Gesamtkosten.

Ab Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ergeben sich weitere regelmäßige Erträge und Aufwendungen pro Jahr.

Tabelle: Finanzierung einer Großtagespflegestelle pro Jahr
(gilt für beide Systeme – für selbstständige und angestellte Tagespflegepersonen)

Art	Betrag	Erläuterung
Elternbeiträge pro GTP	24.100 €	Geschätzter Beitrag für 9 Kinder
Erträge	24.100 €	
Kosten für Tagespflegepersonen	81.100 €	Geldleistung, Sachkosten und alle Kosten für Erstattung Sozialversicherung inklusive, Vertretung wird durch Einsatzkräfte von Dienst im Notfall (VAMV), bei Einsätzen erhält die Tagespflegeperson keine Geldleistung
Miet- und Mietnebenkosten	14.400 €	
Aufwendungen	95.500 €	
Saldo	71.400 €	

Für die Jahre ab 2018 ff. werden in den Tabellen zu III. Mittelbereitstellung die Beträge für drei neue Großtagespflegestellen in freier Trägerschaft mit angestellten Tagespflegepersonen berücksichtigt.

III. Mittelbereitstellung / Finanzierung

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	11	Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen			
	0210	Zuschuss zum Ausbau KiTa-Betreuung	2018 ff.	32.400	Zuschuss an den Träger

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2018 ff.	72.300	Elternbeiträge
Zeile	15	Transferaufwendungen	2018 ff.	286.500	Kosten TPP + Mietzuschuss
Saldo			2018 ff.	214.200	

Die Höhe der Elternbeiträge ist von der Einkommenssituation der Eltern abhängig, deren Kinder zukünftig die Großtagespflegestellen besuchen werden. Der o. g. Wert ist insoweit Ergebnis einer prognostischen Kalkulation.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden in den jeweiligen Haushaltsplan-Entwürfen bei der o. g. Produktgruppe ab 2018 angemeldet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesem Beschluss eine haushaltmäßige Belastung der kommenden Jahre noch vor den eigentlichen Etatberatungen für die Jahre 2018 ff. erfolgt.

Begründung:

Ausgangslage

Die Ratsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, FDP und DIE LINKE haben auf Initiative der FDP-Ratsfraktion und anknüpfend an ein Modell der Stadt Hagen zur Schaffung neuer u3-Plätze die Verwaltung mit der Bitte angeschrieben, möglichst schnell eine Vorlage zur Einführung eines ähnlichen Modells für die Stadt Münster zu entwickeln. Ziel ist es, zusätzliche u3-Plätze ergänzend zur Ausbaustrategie von Großtagespflegestellen mit selbstständigen Tagespflegepersonen zu schaffen. Dies soll über den Aufbau von Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen, die von freien Trägern betrieben werden, geschehen. So sollen auch Personen angesprochen werden, die den Weg in die Selbstständigkeit nicht gehen wollen. (s. Anlage 1)

1. Kindertagespflege in der Stadt Münster

Kindertagespflege stellt in der Stadt Münster eine wichtige Säule in der Betreuung, insbesondere von Kindern bis drei Jahren dar und kommt darüber hinaus im kleineren Umfang auch bei der Randzeitbetreuung zum Einsatz. Wurden **2005** noch **500 Plätze** in Kindertagespflege angeboten, so verdoppelte sich die Zahl bis **heute** auf **1.220 Plätze**, Hiervon sind 1.110 für Kinder bis zu drei Jahren, d. h. ca. ein Drittel aller Plätze für Kinder bis zu drei Jahren werden über Kindertagespflege abgedeckt.

Von den in 2016 tätigen 290 Tagespflegepersonen sind 275 in der Betreuung von unter 3-Jährigen aktiv. Diese 275 Tagespflegepersonen halten 1.110 Plätze für Kinder bis zu drei Jahren vor. Von ihnen sind 107 sozialpädagogische Fachkräfte (39 %). 65 % der Plätze für Kinder bis zu drei Jahren befinden sich im Haushalt der Tageseltern, 34 % der Plätze in Großtagespflegestellen und 1 % der Plätze im Haushalt der Eltern. 98 % der Tagespflegepersonen in Münster sind weiblich. Ende **2016** lag die Anzahl der **Großtagespflegestellen bei 43**.

Der qualitative Umbau des Leistungsfeldes ist in 2016 abgeschlossen worden. Aufgrund dieser Strategie stieg der Anteil der in der dritten Qualifizierungsstufe geleisteten Betreuungsstunden – erbracht von Tagespflegepersonen nach DJI-Standard qualifiziert oder mit Ausbildung/Studium als sozialpädagogische Fachkraft – von 2009 mit 57 % auf 95,5 % in 2016. Alle Tagespflegepersonen sind jetzt vollqualifiziert oder befinden sich in der Qualifizierung.

Die Fachberatung ist ein zentraler Baustein im System Kindertagespflege. Münster kann schon seit über 25 Jahren auf die Existenz von Fachberatung für Tagespflegepersonen und Eltern zurückblicken. Dies ist auch ein wichtiger Grund dafür, dass in Münster Kindertagespflege entsprechende Platzzahlen im Bereich der u3-Betreuung in der erforderlichen Qualität vorweisen kann.

Die Kindertagespflege ist ein komplexes Jugendhilfefeld, wichtig sind Fachberaterinnen mit spezifischen Fachkenntnissen. Einheitliche Standards führen zu erhöhter Qualität und Sicherheit innerhalb des Systems. Fachberatung aus einer Hand ist ein Erfolgsfaktor der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Leistungsfeldes.

2. Auswirkungen des besonderen Profils der Kindertagespflege auf die Sonderform der Großtagespflege

2.1 Notwendigkeit der Professionalisierung und qualitative Weiterentwicklung

Ausgangspunkt für die Entwicklungen in den letzten 10 Jahren sind die gesetzlichen Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und in der Folge im Kinderbildungsgesetz. Gesetzlicher Auftrag an die Kindertagespflege ist die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, wobei bei der Betreuung

von Kindern bis zu drei Jahren von einer Gleichrangigkeit der Betreuungssysteme Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgegangen wird. Dies hat letztendlich zu einem deutlichen Anstieg des Anforderungsniveaus in der Kindertagespflege geführt. Ansatzpunkt für eine weitere Professionalisierung des Feldes Kindertagespflege sind laut Deutschem Jugendinstitut sowohl die Kommunalen Strukturen und Rahmenbedingungen der Tagespflege als auch die Fachberatung und die Tagespflegepersonen.

2.2 Das besondere Profil von Kindertagespflege

Das besondere Profil von Kindertagespflege ergibt sich aus der Historie und dem rechtlichen Rahmen. Ursprünglich haben Familien tagsüber weitere Kinder bei sich aufgenommen. D. h. Kindertagespflege ist familiennah, eine Betreuung in einer kleinen Gruppe und beziehungsorientiert. Das aufgenommene Kind hat eine feste Bezugsperson, es erhält dadurch innere Sicherheit (Bindung) und kann sich Bildungsprozessen im Alltag öffnen. Die guten Werte, die Kindertagespflege in den letzten Studien zur Betreuungsqualität erreicht, unterstreichen die Stärke dieser Betreuungsform. Neben den positiven Ergebnissen der Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK) hat Frau Prof. Ahnert aus Wien in einer Forschungsarbeit mit dem Titel „Parenting und Coparenting“ herausgearbeitet, dass Kinder, die durch eine Tagesmutter betreut werden, sehr hohe Werte in der Bindungsqualität und Denkentwicklung aufweisen. Frau Ahnert bringt es so auf den Punkt: „Kindertagespflege ist bindungsbezogen, anregend und kindorientiert.“ In diesem Sinne entschied das OVG NRW 2012, dass Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung sei und nicht delegierbar ist (Beschluss vom 22.11.2012 – 12 B1252/12). Dies gilt auch für Großtagespflegen. Durch die KiBiz-Revision wurde noch einmal festgelegt, dass eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson die Grundlage für eine Pflegeerlaubnis darstellt.

2.3 Die Großtagespflege in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

Gemäß dem SGB VIII gibt es in der öffentlichen Kindertagesbetreuung nur zwei Betreuungsformen: die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege. Beide haben ihre individuellen Regelungen und Grundlagen. Die Kindertageseinrichtung bedarf der Betriebserlaubnis des Landes. Die Kindertagespflege bedarf der Pflegeerlaubnis, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger für die Räume und Tagespflegepersonen ausgestellt wird. Beide Formen haben Vorteile, aber auch Grenzen. Nicht jeder Wunsch ist zu realisieren. Sollen z. B. sehr flexibel Kinder über einen langen Zeitraum betreut werden, so ist die Kindertageseinrichtung die richtige Wahl.

Die Erfahrungen in Münster zeigen, dass Großtagespflegestellen langfristig nur gut funktionieren, wenn sie nicht überfordert werden. Ein wichtiger Faktor sind hierbei ist der begrenzte Umfang der Betreuungszeiten. Großtagespflegestellen sind kleine Einheiten mit begrenzten Eigenressourcen. Neben den eigentlichen Betreuungszeiten kommen zusätzliche Aufgaben auf die Tagespflegepersonen zu (von Elterngespräche bis Hausarbeiten).

Die Großtagespflege ist eine Sonderform der Kindertagespflege. Der Landesgesetzgeber beschreibt in § 4 Abs. 2 KiBiz die Großtagespflege wie folgt: „Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.“

In den Ausführungen der Landesregierung zur Änderungen des § 4 Abs. 2 im Rahmen der zweiten KiBiz-Revision wird Folgendes festgehalten: Die Einfügung dient der Klarstellung zur Zahl der maximalen Betreuungsverhältnisse, die eine einzelne Tagespflegeperson eingehen darf. Sie trägt damit zur Verdeutlichung des Zwecks der Regelung bei, nämlich der Sicherung des die Kindertagespflege typisierenden Merkmals der kleinen überschaubaren Gruppe in Abgrenzung zur institutionellen

Betreuung, die eine insgesamt andere Angebotsstruktur erfordert. (...) In gleicher Weise dient die redaktionelle Erweiterung in Satz 1 der qualitätssichernden Klarstellung zur transparenten Abgrenzung dieser familienähnlichen Betreuungsform gegenüber kleinen Tageseinrichtungen.

Daraus folgend lassen sich folgende Wesensmerkmale der Kindertagespflege identifizieren, die bei allen ergänzenden Ausbaumodellen berücksichtigt werden müssen:

- Kindertagespflege ist ein familiennahes, nicht institutionelles Betreuungsangebot.
- Zentrales Element ist die „höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und daraus folgend die Beziehungskontinuität zwischen Betreuungsperson und Kind. Beziehungsorientierung hat sowohl viele positive als auch begrenzt negative Effekte. (z. B. bei Vertretung). Konsequenterweise bedeutet das auch, dass Schichtdienst und wechselnde Betreuungspersonen in der Kindertagespflege nicht vorgesehen sind.
- Kindertagespflege ist nur bedingt flexibel, abhängig vom individuellen Betreuungsangebot der Tagespflegeperson, orientiert an kommunalen Rahmenbedingungen.

Die Orientierung des Leistungsfeldes an den Wesensmerkmalen der Kindertagespflege ist der Stadt Münster sehr wichtig. Sie bildeten die Leitplanke beim qualitativen Umbau und der Weiterentwicklung des Feldes und sind für den Erfolg des Produktes wesentlich.

3. Die u3-Ausbaustrategie der Stadt Münster mit Hilfe von Großtagespflegestellen

Die Stadt Münster setzt, seitdem NRW in 2008 die Großtagespflege gesetzlich ermöglicht hat, auf den Ausbau der Kindertagespflege auch durch den Aufbau von Großtagespflegestellen. Hierzu hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein erfolgreiches Konzept entwickelt. Das Konzept orientiert sich eng an den gesetzlichen Vorgaben und dem Wesenskern von Kindertagespflege. Zentrale Merkmale hierbei bilden die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung und die Selbstständigkeit¹ der Tagespflegeperson.

Viele sozialpädagogische Fachkräfte entscheiden sich bewusst für die Arbeit in der selbstständigen Großtagespflege. Sie haben dort die Möglichkeit, ihr persönliches Angebot der Kinderbetreuung individuell auszugestalten. Dies führt zu einer sehr hohen Identifikation mit dem jeweiligen Projekt. Daher sind Wechsel der Betreuungspersonen eher selten zu beobachten.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zur „höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung“ führt zu einer engen Kooperation zwischen Eltern und Tagespflegepersonen. Hiermit kann ein stabiler Bindungsaufbau zwischen Tagespflegeperson und Kind gewährleistet werden. Dieser ist für die gesunde Entwicklung eines jungen Kindes bedeutsam und ein entscheidendes Qualitätsmerkmal. Des Weiteren führen die vielen unterschiedlichen individuellen Konzepte zu einem breit gefächerten Angebotsfeld.

Gemäß der Landesstatistik NRW 2016 belegt die Stadt Münster den Spitzenplatz bezogen auf die Anzahl der Großtagespflegestellen im Vergleich zur Einwohnerzahl, gefolgt von Düsseldorf (83/630.000), Essen (68/585.000) und Duisburg (59/494.445).

Aktuell sind 43 Großtagespflegestellen in Betrieb. Hiervon sind 16 im betrieblichen Kontext. Durchschnittlich wurden ca. fünf Großtagespflegestellen pro Jahr neu aufgebaut.

¹ „Schließlich hat sich das Betreuungskonstrukt Kindertagespflege bislang überwiegend orientiert an einem Leitbild von „Familienähnlichkeit“ und einer selbstständig geleisteten Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson. Die Festanstellung von Tagespflegepersonen ist vor diesem Hintergrund bislang zumindest formalrechtlich im SGB VIII nicht hinreichend berücksichtigt und führt daher zu einer Reihe von Herausforderungen.“ Aus: Sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen Rechtsexpertise von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler, Seite 8

Für das Kitajahr 2017/2018 ist der Aufbau von bislang sechs Großtagespflegestellen geplant:

- | | | | |
|--|---------------|------|-----------|
| • Bergstraße | Sommer | 2017 | 9 Plätze |
| • Mauritzstraße (zwei GTP) | Sommer/Herbst | 2017 | 18 Plätze |
| • Heisstraße (Umnutzung alten Räume Kleine Wiese) | | 2017 | 9 Plätze |
| • Raphaelsklinik (betrieblich) | | 2017 | 9 Plätze |
| • Fachwerk Gievenbeck
(bestandsneutraler Umzug TPP, zwei neue Plätze und Ausweitung der Betreuungszeit) | | 2017 | 2 Plätze |

So **steigt die u3-Platzzahl** in der Kindertagespflege im **Kitajahr 2017/2018** auf **1.171 Plätze**.

Weitere können kurzfristig hinzukommen, wenn interessante Betreuungsräume auf dem Immobilienmarkt zur Anmietung angeboten werden. Großtagespflegestellen werden ausschließlich in Stadtteilen aufgebaut, in denen nicht ausreichend Kitaplätze für die Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung stehen.

3.1 Immobiliensuche

Der arbeitsintensive Teil beim Aufbau von Großtagespflegestellen ist die Gewinnung von geeigneten Personen und Räumen.

Bei der Immobiliensuche gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen Kindertagespflege und Planung und Finanzierung. Großtagespflegestellen werden nur in den Sozialräumen mit hohem Bedarf gegründet. Die räumlichen Standards für Großtagespflegestellen in Münster sind in der Broschüre „Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen – Standards für die Stadt Münster“ niedergelegt. Die Suche nach geeigneten Räumen gestaltet sich aufgrund des angespannten Immobilienmarktes als sehr schwierig.

Über die Zeit ist ein effizientes standardisiertes Verfahren zwischen verschiedenen Fachstellen innerhalb der Abteilung (Planung, Finanzierung, Fachberatung) und zwischen verschiedenen Ämtern (Feuerwehr, Bauordnungsamt, Gesundheitsamt etc.) entstanden. Dies führt dazu, dass die Räume schnell geprüft und die Umsetzung der Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Beratungsstelle Kindertagespflege ist in Münster bekannt. Makler und Vermieter richten sich direkt an die Beratungsstelle. Die Vermieter werden von ihr umfassend über die finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege beraten.

Alle so gefundenen Immobilien werden von selbstständig tätigen Tagesmüttern angemietet.
Zusätzliche Plätze würden nur entstehen, wenn der freie Träger zusätzliche Immobilien akquiriert.

3.2 Werbung neuer Tagespflegepersonen

Im Kitajahr 2017/2018 sind fünf Vorbereitungskurse für potentielle Neueinsteiger*innen an Kindertagespflege geplant. Ziel der Beratungsstelle ist es, viele Teilnehmer*innen sowohl für die Großtagespflege als auch für die Tätigkeit im eigenen Haushalt zu begeistern.

Ziel des Ausbaus von Großtagespflegestellen in Münster ist der Aufbau von zusätzlichen Plätzen. Aus diesem Grund gilt seit Anfang an die Regel, dass für den Aufbau neuer Großtagespflegestellen neue Tagespflegepersonen gewonnen werden müssen. Denn, wenn Tagespflegepersonen die Betreuung im eigenen Haus aufgeben würden, würde der Aufbau der Großtagespflege lediglich eine Platzverschiebung darstellen.

Diese Regel muss auch für den Ausbau durch Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen gelten, denn nur wenn der freie Träger zusätzliche Interessent*innen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege anwirbt, können zusätzliche Plätze geschaffen werden. D. h. potentielle Träger von Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen müssen ihre Mitarbeiter*innen

selbstständig anwerben. Aufgrund der Qualitätssicherung im Leistungsfeld Kindertagespflege sollen die so gewonnenen Kräfte an den Qualifizierungsangeboten vom Münsteraner Netzwerk für die Qualifizierung von Kindertagespflege teilnehmen.

3.3 Finanzierung der bestehenden Großtagespflegestellen

Für den Betrieb von Großtagespflegestellen fallen einmalige Investitionskosten für den Umbau der ausgewählten Immobilie sowie für die Anschaffung der Ersteinrichtung an. Zur Durchfinanzierung dieser Kosten werden Bundes- bzw. gegebenenfalls Landesmittel zum u3-Ausbau beantragt, wenn diese zur Verfügung stehen. Die Stadt Münster übernimmt den nicht über die Förderung abgedeckten Anteil in Höhe von maximal 10.800 € pro Großtagespflegestelle, da den Tagespflegepersonen keine Eigenmittel zur Finanzierung eines entsprechenden Eigenanteils zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten der bestehenden Großtagespflegestellen unterscheidet sich ganz bewusst nicht wesentlich von der Finanzierung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt. So soll auf jeden Fall eine Ungleichbehandlung der Betreuungsformen vermieden werden, da ansonsten Verwerfungen bzw. Abwanderungstendenzen von Tagespflegepersonen zu befürchten sind.

Für jede Betreuungsstunde je Kind erhält eine vollqualifizierte Tagespflegeperson eine Geldleistung in Höhe von 4,50 €. Dieser Wert setzt sich aus einem Sachkostenanteil von 1,75 € und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 2,75 € zusammen. Neben der laufenden Geldleistung erstattet die Stadt Münster die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie den Beitrag zur Unfallversicherung. Selbstständige Tagespflegepersonen können für jedes Kind, das sie betreuen, einen Steuerfreibetrag (Betriebsausgabenpauschale) in Höhe von maximal 300 € pro Monat für eine 40 Stundenbetreuung geltend machen. Des Weiteren können die Tagespflegepersonen eine monatliche Bildungs- und Verfügungspauschale pro Kind in Höhe von 9,68 € beantragen. Essensgeld kann zusätzlich von den Eltern eingenommen werden. Darüber hinaus besteht ein Zuzahlungsverbot (siehe auch Vorlage „Künftige Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Münster“, V/0496/2015).

Da die Einnahmen der Tagespflegepersonen nicht ausreichen, um selbst höhere Mietkosten zu finanzieren, bezuschusst die Stadt Münster die Mietkosten. In Münster belaufen sich die jährliche Kosten einer Großtagespflegestelle auf rd. 95.500 €.

Für alle Nutzer der Kindertagespflege gilt die individuelle Bedarfsfeststellung. Die Steuerung über der individuellen Bedarfsfeststellung führt zur effektiven Nutzung der Ressourcen. D. h. Eltern bekommen einen Platz in Kindertagespflege vermittelt, der genau dem zeitlichen Umfang entspricht, den sie benötigen.

Pro belegten Platz ergeben sich darüber hinaus Erträge aus Elternbeiträgen, die zur teilweisen Refinanzierung der städtischen Kosten für die Bereitstellung der Kindertagesbetreuung dienen.

4. Prämissen für Erweiterung der Ausbaustrategie über die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben

Aus den zuvor gemachten Ausführungen wird deutlich, dass es für die Funktionalität des Systems Kindertagespflege bedeutend ist, den Wesenskern von Kindertagespflege beizubehalten. Daher sind folgende Prämissen bei der Entwicklung der Erweiterung der Ausbaustrategie zu beachten:

- Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung.
- Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen und Finanzierungssäulen/-größen, wie in der Großtagespflege mit selbstständigen Tagespflegepersonen.
- Die Steuerung der Ressourcen erfolgt über der individuellen Bedarfsfeststellung durch die Stadt Münster.

- Es gelten die gleichen Qualitätsstandards.
- Es findet keine Verschiebung von Plätzen innerhalb des Systems statt, es werden tatsächlich neue Plätze geschaffen.
- Es ist zu vermeiden, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen zur Unzufriedenheit im Leistungsfeld führen und so als Nebeneffekt Betreuungsplätze abgebaut werden.

5. Eckpunkte für die Förderung von Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zur Schaffung neuer Plätze

Aus Gründen der Qualitätssicherung sollen nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote in der Kindertagesbetreuung in Münster vorhalten, die Möglichkeit bekommen, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen ein angemessenes Einkommen haben². Hierfür wird ein Kooperationsvertrag mit dem entsprechenden Träger abgeschlossen. Die Federführung hierfür liegt bei der Beratungsstelle für Kindertagespflege. Das Prinzip der Ressourcensteuerung und der Bedarfsgerechtigkeit bleibt bestehen. Die freien Träger schließen mit ihren Mitarbeiter*innen Abtretungserklärung für die Geldleistung, so kann die Geldleistung direkt dem freien Träger ausgezahlt werden. Großtagespflegestellen sind nur förderfähig, wenn sie in Bezirken liegen, die einen durch die Jugendhilfeplanung nachgewiesenen Bedarf haben. Grundlage für die Förderung ist ein Konzept des freien Trägers, das die Qualitätsstandards absichert und die Finanzierbarkeit des Angebots sicherstellt. Die Eckpunkte sind der Anlage 2 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei angestellten Tagespflegepersonen das Arbeitsschutzgesetz gilt. Dies wirkt sich auf die Anforderungen an die Räume und auf die Flexibilität der Tagespflegepersonen aus (z. B. Pausenregelung). Beim Anstellungsmodell gelten die Räume als Arbeitsstätte und unterliegen der Arbeitsstättenverordnung, dies erzeugt aufgrund der geforderten Standards ggf. höhere Kosten (z. B. nach außen aufschlagende Fluchttüren).

6. Fazit

Die erfolgreiche Ausbaustrategie von Großtagespflegestellen mit selbstständigen Tagespflegepersonen wird fortgesetzt. Unter Berücksichtigung der Prämissen (Punkt 4) wird der Erweiterung der Ausbaustrategie über die Möglichkeit, Großtagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen zu betreiben, zugestimmt. Hierbei sind die in der Vorlage benannten Eckpunkte zu beachten.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Ratsfraktionen

Anlage 2: Eckpunkte für die ergänzende Ausbaustrategie

² Das Modell aus Hagen plant eine Eingruppierung in S 3. In Münster sind 64 % der selbstständig Tätigen Tagespflegepersonen in Großtagespflege sozialpädagogische Fachkräfte. Durch den anhaltenden Fachkräftemangel ist diese Eingruppierung für sozialpädagogische Fachkräfte wenig reizvoll, da sie im Angestelltenverhältnis in S 8 eingruppiert werden.

